

CH_VB 20022001 vom 10. März 1992

Bundesverwaltung, 1992-03-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb__td_class__metadataCell__20022001__td_

FR: CH_VB 20022001 du 10 mars 1992

IT: CH_VB 20022001 del 10 marzo 1992

Volltext

#ST# Einfache Anfragen - Questions ordinaires Einfache Anfrage Plattner vom 19. Juni 1992 (92.1073) Unfallversicherung für Werkstudenten und andere «Sonderfälle» Cas particuliers de l'assurance-accidents Das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG) hatte kürzlich den Fall eines Studenten zu beurteilen, welcher bei einem Ferienjob schwer verunfallte und während seines ganzen Lebens invalid sein wird. Die Suva sprach ihm für seine hundertprozentige Invalidität eine monatliche Rente von 198 Franken zu. Das kantonale Versicherungsgericht hiess eine Beschwerde gegen die Bemessung der Rente gut und entschied, das während der vier Wochen erzielte Einkommen sei auf ein Jahr umzulegen und die Invalidenrente entsprechend anzusetzen. Das EVG bestätigte hingegen den Entscheid der Suva und schrieb in seinem Urteil vom 10. März 1992, es sei nicht Sache des Richters, die in Gesetz und Verordnung getroffene Regelung über den versicherten Verdienst mit einer auf Werkstudenten zugeschnittenen Sonderregel zu ergänzen; es obliege vielmehr dem Verordnungsbeziehungsweise dem Gesetzgeber, befriedigende Lösungen zu erarbeiten und Mängel der heutigen Regelung für verschiedene Versicherungskategorien zu beseitigen. Ich bitte den Bundesrat, diese Mängel möglichst rasch zu beheben. Antwort des Bundesrates vom 16. September 1992 In der obligatorischen Unfallversicherung werden Taggelder und Renten nach dem versicherten Verdienst bemessen (Art 15 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung, UVG; SR 832.20). Als versicherter Verdienst für die Bemessung der Renten gilt grundsätzlich der innerhalb eines Jahres vor dem Unfall bezogene Lohn (Art. 15 Abs. 2 UVG). In Artikel 22 Absatz 4 Sätze 2 und 3 der Verordnung vom 20. Dezember 1982 über die Unfallversicherung (UW; SR 832.202) hat der Bundesrat festgelegt, dass bei einem Arbeitsverhältnis, welches nicht das ganze Jahr dauerte, der in dieser Zeit bezogene Lohn für die Bemessung der Renten auf ein volles Jahr umgerechnet wird. Bei einem Versicherten, der eine Saisonbeschäftigung ausübt, ist die Umrechnung auf die normale Dauer dieser Beschäftigung beschränkt Nach der vom EVG in einem Urteil vom 10. März 1992 bestätigten Auslegung von Artikel 22 Absatz 4 UW sind weniger als ein Jahr dauernde befristete Tätigkeiten einer Saisonbeschäftigung gleichgestellt Für die Bemessung der Renten erfolgt deshalb die Umrechnung des Lohnes nicht auf ein volles Jahr, sondern nur auf die vorgesehene Dauer der Beschäftigung. Dies führt insbesondere dazu, dass Schüler oder Studenten, die in den Ferien für relativ kurze Zeit Arbeitnehmer sind, im Invaliditätsfall von der Unfallversicherung eine sehr kleine oder ausser einer Rente der Invalidenversicherung - keine Rente erhalten. Zu der Problematik, die Gegenstand der vorliegenden Einfachen Anfrage ist, wurde am 3. Juni 1992 im Nationalrat ein Postulat eingereicht (92.3191, Hafner Ursula, Ausreichende Unfallversicherung in Sonderfällen). Der Bundesrat ist bereit, dieses Postulat entgegenzunehmen und zu prüfen, ob der Versicherungsschutz für die erwähnten Personengruppen im Rahmen der obligatorischen Unfallversicherung verbessert werden

kann.

Herausgeber: Editeurs: Oookumentationszentrale der Bundesversammlung Centrale de documentation de l'Assemblée fédérale Dienst für das Amtliche Bulletin Service du Bulletin officiel Chefredaktor: Dr. François Comment Rédacteur en chef: Dr François Comment Druck und Expedition: Impression et expédition: BUGRA SUISSE Buechler Grafino AG, 3084 Wabern BUGRA SUISSE Buechler Gratino SA, 3084 Wabern Abonnemente: EDMZ, 3000 Bern Abonnements: OCFIM, 3000 Berne

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruuckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Einfache Anfrage Plattner vom 19. Juni 1992: Unfallversicherung für Werkstudenten und andere "Sonderfälle" Einfache Anfrage Plattner vom 19. Juni 1992: Cas particuliers de l'assurance-accidents In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1992 Année Anno Band V Volume Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Ständerat Conseil Conseil des Etats Consiglio Consiglio degli Stati Sitzung Z Séance Seduta Geschäftsnummer 92.1073 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 01.01.1992 Date Data Seite 1081-1082 Page Pagina Ref. No 20 022 001 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.